


Bericht über die Erstellung des  
Jahresabschlusses  
für das Rechnungsjahr  
vom 1. Januar 2020 bis zum  
31. Dezember 2020  
der  
Bernostiftung - Katholische Stiftung für  
Schule und Erziehung in Mecklenburg  
und Schleswig-Holstein  
Schwerin





Bericht über die Erstellung des  
Jahresabschlusses  
für das Rechnungsjahr  
vom 1. Januar 2020 bis zum  
31. Dezember 2020  
der  
Bernostiftung - Katholische Stiftung für  
Schule und Erziehung in Mecklenburg  
und Schleswig-Holstein  
Schwerin

---



# INHALTSVERZEICHNIS

---

I. AUFTRAGSANNAHME	1
1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	1
2. Auftragsdurchführung	2
II. GRUNDLAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	4
1. Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	4
2. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	4
III. RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	6
1. Rechtliche Verhältnisse	6
2. Steuerliche Verhältnisse	7
3. Wirtschaftliche Verhältnisse	8
IV. ANALYSIERENDE DARSTELLUNGEN	9
1. Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht	9
2. Ertragslage	10
3. Vermögenslage	11
4. Finanzlage	12
V. ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSARBEITEN	13
VI. AUSFÜHRUNGEN ZU DEN VORGELEGTEN BELEGEN, BÜCHERN UND BESTANDSNACHWEISEN	14
VII. PFLICHT ZUR INFORMATION DES AUFTRAGGEBERS	15
VIII. ERGEBNIS DER ARBEITEN UND BESCHEINIGUNG	16
IX. BESCHEINIGUNG DER WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT ÜBER DIE ERSTELLUNG MIT PLAUSIBILITÄTSBEURTEILUNGEN	17



# ANLAGEN

---

Jahresabschluss für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2020  
bis zum 31. Dezember 2020

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses  
für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Anlage II

Seite 1 - 18

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage III

Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.





# I. AUFTRAGSANNAHME

---

## 1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der stellvertretende Stiftungsdirektor der

Bernostiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein, Schwerin

(im Folgenden auch „Bernostiftung“ bzw. „Stiftung“ genannt)

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen haben wir im März 2021 in unseren Geschäftsräumen in Lübeck durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Wirtschaftsprüfer.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Stiftung, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsmäßiger Form im Sinne des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7), vom Hauptfachausschuss (HFA) verabschiedet am 27. November 2009, über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage III beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) in der Fassung vom 1. Januar 2018 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend.

## 2. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisungswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen der Satzung sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Die Bernostiftung legt freiwillig analog den handelsrechtlichen Vorschriften für alle Kaufleute Rechnung (§§ 238 bis 263 HGB). Insofern umfasst der Jahresabschluss die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Für die Gliederung des Jahresabschlusses wurden freiwillig die §§ 266, 275 HGB beachtet. Ergänzend zu den handelsrechtlichen Vorschriften wurden die Grundsätze zur „Rechnungslegung von Stiftungen“ (IDW RS HFA 5) angewandt.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie teilweise das Akten- und Schriftgut der Stiftung.

Der stellvertretende Stiftungsdirektor hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Ergänzend hat uns der stellvertretende Stiftungsdirektor in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

## II. GRUNDLAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

---

### 1. Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Die Bernostiftung führt freiwillig Bücher gemäß § 238 HGB.

Die Buchführung wurde auf dem EDV-System der Stiftung erstellt. Die dabei eingesetzte Software der KHK Classic Line erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Herleitung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf dem EDV-System der Stiftung erstellt. Die dabei eingesetzte Software der KHK Classic Line erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde vom Erzbistum Hamburg, Hamburg, erstellt. Die dabei eingesetzte Software der TDS HR Service & Solutions GmbH erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Organisation der Buchhaltung, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden vom stellvertretenden Stiftungsdirektor der Stiftung und von den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht.

### 2. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Finanzbuchführung, die Lohn- und Gehaltsbuchführung und die Anlagenbuchführung entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Organisation der Buchhaltung, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sind ordnungsgemäß zum 1. Januar 2020 vorgetragen worden.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit dem stellvertretenden Stiftungsdirektor abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Stiftungstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden in der Anlage II in diesem Bericht ausführlich dargestellt.

### III. RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

---

#### 1. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsträger:	Bernostiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein
Rechtsform nach kirchlichem Recht:	Selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit
Rechtsform nach staatlichem Recht:	Rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts
Gründung:	Die Stiftung wurde mit Stiftungsurkunde vom 12./13. Dezember 2005 gegründet. Mit Datum vom 22. Dezember 2005 wurde die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit gemäß § 23 StiftG Mecklenburg-Vorpommern verliehen.
Sitz:	Schwerin
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 24. April 2017
Rechnungsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Stiftungszweck:	<p>Zweck der Stiftung ist die Förderung des katholischen Schul- und Erziehungswesens sowie die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Sie verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Einrichtung und Trägerschaft,</li><li>- Verwaltung und Unterstützung sowie</li><li>- Förderung</li></ul> <p>katholischer Schulen sowie anderer Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in Mecklenburg und Schleswig-Holstein. Sie nimmt teil am Auftrag der Kirche.</p> <p>Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuergesetzlichen Bestimmungen.</p>

Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Grundstockvermögen:	EUR 500.000,00
Stiftungsrat:	Herr Joachim Michael Hasko Schubert, Schwerin, Vorsitzender Herr Andreas Grüttner, Rostock, stellv. Vorsitzender Herr Prof. Dr. Wolfgang Schareck, Rostock Herr Bernhard Humpert, Rostock (ab 1. August 2020) Frau Nicole Rolfes, Lübeck (bis 29. Februar 2020) Herr Dr. Alexander Bolz, Lübeck (ab 1. März 2020) Herr Matthias Crone, Schwerin Herr Christoph Rolfs, Schwerin Herr Stefan Lang, Schwerin Herr Pfarrer Dietmar Wellenbrock, Rostock, beratendes Mitglied Herr Propst Christopher Giering, Lübeck, beratendes Mitglied Herr Probst Dr. Georg Bergner, Schwerin, beratendes Mitglied
Stiftungsdirektor:	Herr Bernhard Humpert, Rostock (bis 31. Juli 2020) Herr Rainer Gladen, Wismar, Stellvertreter
Vorjahresabschluss:	In der Stiftungsratssitzung vom 8. Juni 2020 wurde der Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 22.179.786,04 und einem Mittelvortrag in Höhe von EUR -72.918,46 festgestellt. Die Entlastung des Stiftungsdirektors für das Geschäftsjahr 2019 ist erfolgt.

## 2. Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuergesetzlichen Bestimmungen.

In Anlehnung an die Verfügung der OFD Hannover vom 19. Februar 2004, S 2706-165-StO 214/ S 2706-209-StH 231 ist die Einrichtung und Trägerkörperschaft, die Verwaltung und Unterstützung sowie die Förderung katholischer Schulen dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen, soweit diese nach dem kirchlichen Selbstverständnis dazu dient, den Verkündigungsauftrag der Kirche wahrzunehmen.

### 3. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Stiftung unterhält seit ihrer Gründung die katholische Niels-Stensen-Schule, Schwerin, und die katholische Don-Bosco-Schule, Rostock, jeweils mit Grund- und weiterführender Schule und angeschlossenem Hort.

Für das Grundstück Gemarkung Schwerin, Flur 40, Flurstück 51/12 (Schäferstraße 23, Schwerin) besteht ein Erbbaurecht, welches von der Stiftungspfarrei auf die Stiftung übertragen wurde. Mit Notarvertrag vom 8. August 2006 erwarb die Stiftung das Eigentum an dem Grundstück in der Gemarkung Schwerin, Flur 40, Flurstück 56/1 (Feldstraße 1, Schwerin). Das Grundstück ist mit einem Schulgebäude bebaut, welches als Einzeldenkmal unter Schutz steht. Die Stiftung war verpflichtet, das Gebäude zu sanieren und es als Schulgebäude weiter zu nutzen. Gleichzeitig hat die Stiftung auf dem Grundstück ein Erweiterungsgebäude für die weiterführende Niels-Stensen-Schule errichtet. Die Sanierungsarbeiten und der Neubau wurden im Jahr 2012 abgeschlossen, so dass die Gebäude seit Beginn des Schuljahres 2012/2013 für den Schulbetrieb genutzt werden.

Für das Grundstück Gemarkung Rostock, Flurbezirk 3, Flur 1, Flurstück 461/709 (Mendelejewstraße 19a, Rostock) besteht ein Erbbaurecht, welches von der Stiftungspfarrei auf die Stiftung übertragen wurde. Mit Notarvertrag vom 9. Januar 2008 schloss die Bernostiftung mit der Hansestadt Rostock einen weiteren Erbbaurechtsvertrag mit Einigung für das Grundstück in der Gemarkung Rostock, Flur 1, Flurstücke 461/922 und 461/929 (Kurt-Tucholsky-Straße 16a, Rostock). Das Erbbaurecht hat eine Laufzeit von 50 Jahren und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2058. Auf dem Grundstück hat die Bernostiftung ein Schulgebäude für die weiterführende Don-Bosco-Schule in Rostock errichtet. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Gebäudes erfolgte im September 2010.

Im August 2011 wurde die katholische Johannes-Prassek-Schule, Lübeck, als Grundschule eröffnet. Der Grundschulbetrieb der Johannes-Prassek-Schule, Lübeck, erfolgt zurzeit in gemieteten Containern auf dem Grundstück der Luther-Schule in der Moislinger Allee 82 in Lübeck. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 übernahm die neu gegründete Johannes-Prassek-Schule gGmbH, Lübeck, den gesamten Schulbetrieb. Die Bernostiftung hält 51% der Anteile an der Johannes-Prassek-Schule gGmbH, Lübeck.

Zur Finanzierung der Stiftungstätigkeit stehen der Stiftung folgende Mittel zur Verfügung:

1. Zuschüsse und sonstige ausdrücklich zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, insbesondere nach dem jeweils geltenden staatlichen Schulfinanzierungsrecht,
2. Schul- bzw. Elternbeiträge und sonstige Benutzungsentgelte oder -gebühren,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. die Erträge des Stiftungsvermögens und
5. Fremdmittel.



## IV. ANALYSIERENDE DARSTELLUNGEN

---

### 1. Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Im Fünfjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

	2020 TEUR	2019 TEUR	2018 TEUR	2017 TEUR	2016 TEUR
Erlöse aus Schul- und Hortbetrieb	13.662	13.211	13.809	13.868	13.313
Gesamtleistung (inkl. sonstige betriebliche Erträge)	14.322	14.019	14.585	14.629	14.172
Materialaufwand	603	834	759	861	740
Rohergebnis	13.719	13.185	13.826	13.768	13.432
Personalaufwand	10.913	10.732	11.113	10.878	10.289
Abschreibungen	1.042	1.062	1.043	1.054	1.076
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.149	1.395	1.448	1.370	1.531
	615	-4	222	466	536
Zinsergebnis	-406	-424	-404	-457	-469
Stiftungsergebnis	208	-428	-182	9	67
Neutrales Ergebnis	-16	355	-156	138	0
Jahresergebnis lt. GuV	192	-73	-338	147	67
Sonstige Daten:					
Anlagevermögen	18.627	19.402	20.332	22.320	23.272
Umlaufvermögen	3.029	2.754	3.174	3.016	2.810
Bilanzsumme	21.679	22.180	23.530	25.363	26.118
Eigenkapital	6.709	6.517	6.589	6.928	6.781
Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	5.080	5.422	5.765	6.107	6.450
Investitionen	268	133	72	386	321
Anzahl der Schüler zum Bilanzstichtag	1.596	1.716	1.822	1.798	1.759

## 2. Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	31.12.2020		Vorjahr		Ergebnis- veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Erlöse aus Schul- und Hortbetrieb	13.662	95,4	13.211	94,2	451
Sonstige betriebliche Erträge	660	4,6	808	5,8	-148
Erträge	14.322	100,0	14.019	100,0	303
Materialaufwand	603	4,2	834	5,9	231
Personalaufwand	10.913	76,2	10.732	76,6	-181
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.149	8,0	1.395	10,0	246
Aufwendungen	12.665	88,4	12.961	92,5	296
EBITDA	1.657	11,6	1.058	7,5	599
Abschreibungen	1.042	7,3	1.062	7,6	20
EBIT	615	4,3	-4	-0,1	619
Zinsertrag	0	0,0	0	0,0	0
Zinsaufwand	406	2,8	424	3,0	18
Zinsergebnis	-406	-2,8	-424	-3,0	18
Stiftungsergebnis	208	1,5	-428	-3,1	636
Neutrales Ergebnis	-16	-0,1	355	2,5	-371
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	192	1,4	-73	-0,5	265

### 3. Vermögenslage

Nachfolgend stellen wir den Vermögens- und Kapitalaufbau der Bernostiftung am 31. Dezember 2020 anhand der nach Liquiditäts Gesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen dar.

Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen - soweit nicht besonders vermerkt - als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2020		Vorjahr		Ver- änderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0,0	4	0,0	-3
Sachanlagen	18.613	112,1	19.385	115,7	-772
abzüglich Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	-5.080	-30,6	-5.422	-32,3	342
Finanzanlagen	13	0,1	13	0,2	0
Sonstige Vermögensgegenstände	26	0,2	28	0,2	-2
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	13.573	81,8	14.008	83,6	-435
Forderungen aus Leistungen	388	2,3	579	3,5	-191
Flüssige Mittel	2.609	15,7	2.115	12,5	494
Sonstige kurzfristige Posten	29	0,2	56	0,3	-27
Kurzfristig gebundenes Vermögen	3.026	18,2	2.750	16,4	276
Vermögen insgesamt	16.599	100,0	16.758	100,0	-159
KAPITAL					
Grundstockvermögen	500	3,0	500	3,0	0
Rücklagen	6.017	36,2	6.090	36,3	-73
Mittelvortrag	192	1,2	-73	-0,4	265
Eigenkapital	6.709	40,4	6.517	38,9	192
Pensionsrückstellungen	18	0,1	13	0,1	5
Mittel- und langfristige Darlehen	8.966	54,0	9.389	56,0	-423
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	8.984	54,1	9.402	56,1	-418
Rückstellungen	298	1,8	226	1,4	72
Lieferantenschulden	177	1,1	89	0,5	88
Sonstige kurzfristige Posten	431	2,6	524	3,1	-94
Kurzfristiges Fremdkapital	906	5,5	839	5,0	66
Kapital insgesamt	16.599	100,0	16.758	100,0	-159

## 4. Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Rechnungsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung herangezogen.

	31.12.2020 TEUR	Vorjahr TEUR
Periodenergebnis	192	-73
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.042	1.062
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	77	25
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge (-)/Aufwendungen (+)	-342	-342
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen aus Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	221	-283
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-10	4
Mittelzufluss aus laufender Stiftungstätigkeit	1.180	393
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens (+)	0	0
Investitionen in Immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzanlagevermögen (-)	-268	-133
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-268	-133
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten (-)	-418	-963
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten (+)	0	0
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-418	-963
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	494	-703
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	2.115	2.818
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.609	2.115

Im Berichtsjahr erzielte die Stiftung einen Mittelzufluss aus laufender Stiftungstätigkeit von TEUR 1.180. Diesem Mittelzufluss steht ein Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit von TEUR 268 gegenüber. Aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Mittelabfluss von TEUR 418, so dass der Finanzmittelfonds um TEUR 494 aufgebaut wurde. Der Finanzmittelfonds betrifft mit TEUR 2.609 nahezu ausschließlich Guthaben bei Kreditinstituten.

## V. ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSARBEITEN

---

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erforderte neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass keine Umstände bekannt werden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Weitergehende Beurteilungen von erhaltenen Auskünften und sonstigen Unterlagen werden nur dann erforderlich, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese Informationen wesentliche Fehler enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte vorliegen.

Zur Beurteilung der Plausibilität der für die Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegten Unterlagen bedurfte es folgender Maßnahmen:

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlussaussagen
- Befragung zur Fortbestehungsprognose
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlussaussagen (Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleiche)
- Befragung nach Stiftungsratsprotokollen mit Bedeutung für den Jahresabschluss
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen

Der Umfang der vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen wurde vom Grad der Wesentlichkeit und vom Fehlerrisiko der betreffenden Abschlussaussage bestimmt.

Die Befragungen waren im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die für die Auftragsdurchführung erforderlichen rechnungslegungsbezogenen internen Prozesse zu verstehen. Eigenständige Aufbau- und Funktionsbeurteilungen wurden dabei jedoch nicht vorgenommen.

## VI. AUSFÜHRUNGEN ZU DEN VORGELEGTEN BELEGEN, BÜCHERN UND BESTANDSNACHWEISEN

---

Da der erteilte Auftrag eine Beurteilung der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise umfasst, beschränkt sich die Berichterstattung auf die Feststellung von deren Plausibilität.

## VII. PFLICHT ZUR INFORMATION DES AUFTRAGGEBERS

---

Bei der Durchführung des Erstellungsauftrages haben wir keine Feststellungen getroffen, auf die wir im Rahmen unserer Pflicht zur Information des Auftraggebers hinweisen müssen.

## VIII. ERGEBNIS DER ARBEITEN UND BESCHEINIGUNG

---

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.



## IX. BESCHEINIGUNG DER WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT ÜBER DIE ERSTELLUNG MIT PLAUSIBILITÄTSBEURTEILUNGEN

---

An die Bernostiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - der Bernostiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein, Schwerin, für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Lübeck, 31. März 2021

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Annegret Röther  
Steuerberaterin

Sabine Rose  
Steuerberaterin



# ANLAGEN

---



Bilanz

A K T I V A	31.12.2020 EUR	Vorjahr TEUR	P A S S I V A	31.12.2020 EUR	Vorjahr TEUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	888,23	4	I. Grundstockvermögen	500.000,00	500
II. Sachanlagen			II. Rücklagen	6.016.677,74	6.090
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	18.109.826,85	19.022	III. Mittelvortrag	192.168,89	-73
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	372.895,71	330		6.708.846,63	6.517
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	130.686,16	33	<b>B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS</b>	5.079.687,00	5.422
	18.613.408,72	19.385			
III. Finanzanlagen			<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
Anteile an verbundenen Unternehmen	12.750,00	13	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	17.904,13	13
	18.627.046,95	19.402	2. Sonstige Rückstellungen	298.253,00	226
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>				316.157,13	239
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Forderungen aus Leistungen	387.600,85	579	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.388.819,63	9.806
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.435,00	0	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 422.379,73 (Vorjahr: TEUR 418) -		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	28.331,61	60	- davon mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren: EUR 7.229.189,54 (Vorjahr: TEUR 7.671) -		
- davon mit einer Restlaufzeit größer ein Jahr: EUR 2.316,79 (Vorjahr: TEUR 5) -			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	177.064,68	89
	419.367,46	639	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 177.064,68 (Vorjahr: TEUR 89) -		
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.609.281,26	2.115	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	40
	3.028.648,72	2.754	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 40)		
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	23.199,00	24	4. Sonstige Verbindlichkeiten	4.498,94	62
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 4.498,94 (Vorjahr: TEUR 62) -		
				9.570.383,25	9.997
			<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	3.820,66	5
	21.678.894,67	22.180			
				21.678.894,67	22.180



Bernostiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein, Schwerin  
 Jahresabschluss für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung

	2020		Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR
1. Erlöse aus Schul- und Hortbetrieb		13.671.909,41	13.209
2. Sonstige Erträge		711.157,96	1.169
		14.383.067,37	14.378
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Schul- und Hortbedarf	254.628,04		386
b) Aufwendungen für Verpflegung	80.124,88		146
c) Aufwendungen für bezogene Leistungen	267.982,78	602.735,70	302
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	8.703.604,50		8.590
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.208.951,27		2.146
- davon für Altersversorgung: EUR 466.739,05 (Vorjahr: TEUR 452) -		10.912.555,77	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.042.455,92	1.062
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.226.681,80	1.395
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		404.631,95	424
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 9.236,00 (Vorjahr: TEUR 11) -			
8. Verwarentgelte auf Bankguthaben		1.837,34	0
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		192.168,89	-73
10. Mittelvortrag aus dem Vorjahr		-72.918,46	-338
11. Entnahme Rücklagen		72.918,46	338
12. Mittelvortrag		192.168,89	-73





Bernostiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung  
in Mecklenburg und Schleswig-Holstein, Schwerin

---

Aufgliederung und Erläuterung aller Posten  
des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr  
vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

POSTEN DER BILANZ

A K T I V A

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und  
Werte

	Anschaffungs- kosten EUR	Kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwerte EUR
Stand 1. Januar 2020	29.712,99	26.088,22	3.624,77
Abschreibungen des Rechnungsjahres	0,00	2.736,54	2.736,54
Stand 31. Dezember 2020	29.712,99	28.824,76	888,23

Die Abschreibungen erfolgen linear über drei bzw. fünf Jahre.

## II. Sachanlagen

### 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	Anschaffungs- kosten EUR	Kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwerte EUR
Stand 1. Januar 2020	28.052.818,35	9.030.640,25	19.022.178,10
Umbuchungen	36.715,47	0,00	36.715,47
Abschreibungen des Rechnungsjahres	28.089.533,82 0,00	9.030.640,25 949.066,72	19.058.893,57 949.066,72
Stand 31. Dezember 2020	28.089.533,82	9.979.706,97	18.109.826,85

Die Grundstücke sind zu Anschaffungskosten bewertet. Die Bauten und Außenanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, gemindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Die Umbuchungen betreffen den Abschluss der Brandschutzmaßnahmen sowie die Schaffung zusätzlicher Räume für die weiterführende Niels-Stensen-Schule, Schwerin.

Unter diesem Bilanzposition sind folgende Einzelwerte ausgewiesen:

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Niels-Stensen-Schule, Schwerin		
Grundstücke Eisenbahnstraße/Brunnenstraße	198.434,26	198.434,26
Grundstück Feldstraße 1, weiterführende Schule	104.269,63	104.269,63
Grundstück Schäferstraße 23, Turnhalle	99.942,00	99.942,00
Grundstück Kehr wieder 2 und 4	50.187,55	50.187,55
Grundstück kleiner Karl-Liebknecht-Platz	38.070,37	38.070,37
Schulgebäude weiterführende Schule	7.736.736,65	8.056.041,12
Schulgebäude Grundschule	273.354,00	323.334,76
Schulgebäude Hort	273.353,99	323.334,76
Außenanlagen Grundschule	25.541,64	28.371,96
Außenanlagen Hort	18.634,35	22.029,22
Außenanlagen weiterführende Schule	1.502,03	1.642,85
Don-Bosco-Schule, Rostock		
Erbpacht Kurt-Tucholsky-Str. 16a, weiterführende Schule	10.690,59	10.979,53
Schulgebäude weiterführende Schule	8.903.855,12	9.298.121,77
Schulgebäude Grundschule	180.099,14	225.123,94
Schulgebäude Hort	180.099,15	225.123,93
Außenanlagen Hort	12.105,75	13.852,58
Außenanlagen weiterführende Schule	2.950,63	3.317,87
Stand 31. Dezember 2020	18.109.826,85	19.022.178,10

## 2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Anschaffungs- kosten EUR	Kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwerte EUR
Stand 1. Januar 2020	1.460.384,49	1.129.827,94	330.556,55
Zugänge	132.991,82	0,00	132.991,82
Abgänge	6.339,58	6.339,58	0,00
Abschreibungen des Rechnungsjahres	0,00	90.652,66	90.652,66
Stand 31. Dezember 2020	1.587.036,73	1.214.141,02	372.895,71

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen.

Die Zugänge betreffen Schulmöbel (TEUR 5) für die weiterführende Niels-Stensen-Schule, Schwerin, einen Geschirrspüler (TEUR 5), einen Wasserspender (TEUR 3) sowie geringwertige Wirtschaftsgüter (TEUR 1) für den Hort der Don-Bosco-Schule, Rostock, Schulmöbel (TEUR 23), ein Digitalpiano (TEUR 2) sowie geringwertige Wirtschaftsgüter (TEUR 1) für die weiterführende Don-Bosco-Schule, Rostock, ein Aufzugnotruftelefon (TEUR 2) für die Stiftungsverwaltung sowie Laptops (TEUR 28) und iPads (TEUR 62) für den digitalen Unterricht.

Die Abgänge betreffen die abgeschrieben geringwertigen Wirtschaftsgüter für 2015.

## 3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	EUR
Stand 1. Januar 2020	32.760,60
Zugänge	134.641,03
Umbuchung	36.715,47
Stand 31. Dezember 2020	130.686,16

Bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zum 31. Dezember 2020 handelt es sich um Bauvorbereitungskosten für den Neubau der Turnhalle der Don-Bosco-Schule, Rostock (TEUR 5), um Schallschutzmaßnahmen der Turnhalle der Niels-Stensen-Schule, Schwerin (TEUR 3), sowie um Planungskosten für die Gestaltung des kleinen Karl-Liebknecht-Platzes der Niels-Stensen-Schule, Schwerin (TEUR 123).

Die Zugänge betreffen Planungskosten (TEUR 112) für die Gestaltung des kleinen Karl-Liebknecht-Platzes sowie Brandschutzmaßnahmen (TEUR 23) für die Turnhalle der Niels-Stensen-Schule, Schwerin. Die Umbuchungen betreffen die abgeschlossenen Brandschutzmaßnahmen sowie die Schaffung zusätzlicher Räume für die weiterführende Niels-Stensen-Schule, Schwerin.

Die Anlagenbuchführung erfolgt über die Buchführungssoftware der KHK Classic Line.

### III. Finanzanlagen

#### Anteile an verbundenen Unternehmen

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>12.750,00</u>	<u>12.750,00</u>

Die Anteile betreffen die im Mai 2019 neu gegründete Johannes-Prassek-Schule gGmbH, Lübeck. Die Stiftung hält 51% der Anteile an der Gesellschaft.

#### B. UMLAUFVERMÖGEN

##### I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

###### 1. Forderungen aus Leistungen

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>387.600,85</u>	<u>579.058,35</u>

Die Forderungen aus Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen Erzbistum Hamburg, Hamburg	363.142,72	388.373,98
Forderungen Stadt/Land/Gemeinde	146,90	141.537,43
Sonstige Forderungen	12.600,00	46.726,72
Forderungen aus Schulgeld und Hortbeiträgen	14.671,28	2.420,22
Einzelwertberichtigungen	-2.960,05	0,00
	<u>387.600,85</u>	<u>579.058,35</u>

Die Forderungen gegen das Erzbistum Hamburg, Hamburg beinhalten Kostenerstattungen im Wesentlichen für Personal im Rahmen der Schulseelsorge- und Sozialarbeit (TEUR 192), für Investitionen (TEUR 65) und Instandhaltungsmaßnahmen (TEUR 82).

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses waren von den Forderungen aus Leistungen noch insgesamt TEUR 193 offen; davon Forderungen gegen das Erzbistum Hamburg, Hamburg, in Höhe von TEUR 190.

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>3.435,00</u>	<u>0,00</u>

Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen handelt es sich um Forderungen gegen die Johannes-Prassek-Schule gGmbH, Lübeck, aus der Weiterbelastung von Personalkosten.

3. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>28.331,61</u>	<u>60.299,12</u>
- davon mit einer Restlaufzeit größer ein Jahr	<u>2.316,79</u>	<u>4.516,75</u>

Die sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen Koordinationsbüro Gemeinsame Katholische Schulinspektion	10.974,94	43.190,66
Forderungen gegen Personal	4.516,75	8.792,65
Debitorische Kreditoren	12.839,92	8.315,81
	<u>28.331,61</u>	<u>60.299,12</u>

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses waren von den sonstigen Vermögensgegenständen Forderungen in Höhe von TEUR 13 offen.

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>2.609.281,26</u>	<u>2.114.732,55</u>

Die Aufgliederung der Guthaben erfolgt in nachstehender Aufstellung:

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Kassenbestand	1.989,82	1.335,52
Guthaben bei Kreditinstituten		
DKM Darlehnskasse Münster eG, Münster		
Tagesgeldkonto 33012266	1.212.057,14	1.212.966,87
Tagesgeldkonto 33012267	176.819,80	176.952,52
Kontokorrentkonto 33012200	1.204.254,97	701.194,29
Kontokorrentkonto 22039601	6.406,30	11.527,42
Kontokorrentkonto 22064400	4.001,01	5.757,30
Kontokorrentkonto 22039600	3.752,22	3.149,74
Kontokorrentkonto 33083500	0,00	1.848,89
	<u>2.607.291,44</u>	<u>2.113.397,03</u>
	<u>2.609.281,26</u>	<u>2.114.732,55</u>

Die Kassenbestände sind durch die Kassenberichte zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2020 der Bank nachgewiesen.

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>23.199,00</u>	<u>23.826,00</u>

Der Rechnungsabgrenzungsposten enthält den Erbbauzins für das Grundstück Schäferstraße 23, Schwerin (Gemarkung Schwerin, Flur 40, Flurstück 51/12 Grundschule mit Hort). Dieser wurde als Einmalzahlung im Voraus für die gesamte Laufzeit bis zum 31. März 2059 geleistet und wird über die Laufzeit des Pachtvertrages linear aufgelöst.

## PASSIVA

### A. EIGENKAPITAL

#### I. Grundstockvermögen

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>500.000,00</u>	<u>500.000,00</u>

Gemäß Stiftungsurkunde vom 12. bzw. 13. Dezember 2005 betrug das Grundstockvermögen EUR 50.000,00. In der Stiftungsratssitzung vom 11. April 2013 wurde beschlossen das Grundstockvermögen auf EUR 500.000,00 zu erhöhen.

Wir verweisen auch auf unsere Erläuterungen zu den Rücklagen.

#### II. Rücklagen

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>6.016.677,74</u>	<u>6.089.596,20</u>

Gemäß Stiftungsurkunde vom 12. bzw. 13. Dezember 2005 statteten die Stifterpfarreien die Stiftung mit allen Grundstücken und Gebäuden aus, welche ab dem 1. Januar 2006 zum Betrieb der Niels-Stensen-Schule, Schwerin, sowie der Don-Bosco-Schule, Rostock, erforderlich waren. Die Stiftung ist Rechtsnachfolgerin in Bezug auf sämtliche Rechte und Pflichten dieser Stiftungspfarreien aus dem Sondervermögen der Niels-Stensen-Schule, Schwerin, und der Don-Bosco-Schule, Rostock. Bei den Rücklagen handelt es sich in Höhe von EUR 3.998.775,15 um das aus diesem Sondervermögen durch die Stiftungspfarreien in die Stiftung eingebrachte Vermögen nach Dotierung des unangreifbaren Grundstockvermögens.

Der Mittelvortrag 2019 in Höhe von EUR -72.918,46 wurde vollständig den Rücklagen entnommen.

#### III. Mittelvortrag

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>192.168,89</u>	<u>-72.918,46</u>

B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR  
FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>5.079.687,00</u>	<u>5.422.242,00</u>

Der Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Sonderposten für Schulerweiterung		
Niels-Stensen-Schule, Schwerin (weiterführende Schule)	2.330.758,00	2.425.569,00
Don-Bosco-Schule, Rostock (weiterführende Schule)	2.105.222,00	2.197.085,00
Sonderposten für Investitionszuschüsse		
Don-Bosco-Schule, Rostock (Grundschule und Hort)	411.603,00	509.455,00
Niels-Stensen-Schule, Schwerin (Grundschule und Hort)	232.104,00	290.133,00
	<u>5.079.687,00</u>	<u>5.422.242,00</u>

Die erhaltenen Zuschüsse des Erzbistums Hamburg, Hamburg, für die Schulerweiterungen in Rostock und in Schwerin wurden als Sonderposten passiviert. Der Sonderposten für die Don-Bosco-Schule, Rostock, wird seit 2010 analog zu den aktivierten Anschaffungskosten aufgelöst. Der Sonderposten der Niels-Stensen-Schule, Schwerin, wird seit 2012 ebenfalls analog zu den aktivierten Anschaffungskosten aufgelöst.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse beinhaltet Zuschüsse des Erzbistums Hamburg, Hamburg, und des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken e.V., Paderborn, für den Um- und Teilneubau der Schulen in Schwerin und Rostock sowie deren Ausstattung mit Möbeln und Unterrichtsmitteln. Die Auflösung erfolgt analog zu den aktivierten Vermögensgegenständen.



## C. RÜCKSTELLUNGEN

### 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>17.904,13</u>	<u>12.844,02</u>

Die Bewertung der Pensionsrückstellung erfolgte durch die VERKA Pensionsmanagement GmbH, Berlin. Die Berechnung erfolgte nach der PUC-Methode unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 2,30% und einer zugesagten Rentendynamik von 1,00%.

Im Zusammenhang mit der gewährten Pensionszusage besteht eine Rückdeckungsversicherung bei der VERKA PK Kirchliche Pensionskasse AG, Berlin. Die Rückdeckungsversicherung erfüllt die Voraussetzungen des § 246 Abs. 2 HGB und wird daher mit dem Barwert der Pensionsrückstellung verrechnet. Die Bewertung der Rückdeckungsversicherung erfolgte mit dem von der Versicherungsgesellschaft mitgeteilten Aktivwert.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2020 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Pensionsrückstellungen	132.383,00	0,00	1.186,00	133.569,00
Verrechnung Rückdeckungsversicherung VERKA	-119.538,98	3.874,11	0,00	-115.664,87
	<u>12.844,02</u>	<u>3.874,11</u>	<u>1.186,00</u>	<u>17.904,13</u>

### 2. Sonstige Rückstellungen

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>298.253,00</u>	<u>226.070,00</u>

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2020 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Personalverpflichtungen	176.070,00	78.360,61	1.626,39	8.750,00	104.833,00
Berufsgenossenschaft	40.000,00	1.380,00	0,00	40.000,00	78.620,00
Schullastenausgleich	0,00	0,00	0,00	65.800,00	65.800,00
Versicherungen	0,00	0,00	0,00	37.000,00	37.000,00
Jahresabschlusskosten	10.000,00	10.000,00	0,00	12.000,00	12.000,00
	<u>226.070,00</u>	<u>89.740,61</u>	<u>1.626,39</u>	<u>163.550,00</u>	<u>298.253,00</u>

## D. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>9.388.819,63</u>	<u>9.806.741,29</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	<u>422.379,73</u>	<u>417.921,66</u>
- davon mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren	<u>7.229.189,54</u>	<u>7.670.990,51</u>

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich in Höhe von TEUR 5.337 um ein zweckgebundenes Darlehen der DKM Darlehnskasse Münster eG, Münster, aus Eigenmitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main. Das Darlehen dient der Finanzierung des Neubaus der Don-Bosco-Schule, Rostock.

Darüber hinaus handelt es sich in Höhe von TEUR 4.052 um ein weiteres zweckgebundenes Darlehen der DKM Darlehnskasse Münster eG, Münster, zur Finanzierung der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie der Erweiterung der Niels-Stensen-Schule, Schwerin.

Die Darlehen sind jeweils mit einer erstrangigen Grundschuld gesichert.

Die Kontostände zum 31. Dezember 2020 wurden uns durch Saldenbestätigungen der Bank nachgewiesen.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>177.064,68</u>	<u>88.707,02</u>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses im Wesentlichen beglichen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>0,00</u>	<u>39.701,00</u>

4. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>4.498,94</u>	<u>61.949,69</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	<u>4.498,94</u>	<u>61.949,69</u>
- davon mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Kreditorische Debitoren	4.498,94	11.949,69
Darlehen Erzbistum Hamburg, Hamburg	0,00	50.000,00
	<u>4.498,94</u>	<u>61.949,69</u>

Das Darlehen des Erzbistums Hamburg, Hamburg, diente der Finanzierung des Neubaus der weiterführenden Niels-Stensen-Schule, Schwerin. Das Darlehen hatte ein Gesamtvolumen von TEUR 2.500. Es wurde im Berichtsjahr vollständig getilgt.

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>3.820,66</u>	<u>4.853,28</u>

Der Ausweis betrifft bereits geleistete Spenden für das Jahr 2021.

POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erlöse aus Schul- und Hortbetrieb

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Öffentliche Mittel		
Kultusministerium	7.239.640,26	7.482.785,51
Städte	1.955.340,71	2.126.741,48
Land/Gemeinden	1.248.490,62	783.245,71
Finanzausgleichszahlungen Erzbistum Hamburg, Hamburg		
Schulen	646.214,93	347.321,55
Horte	50.000,00	64.000,00
Haupt- und Sonderleistungsentgelte		
Schulgeld	2.047.244,00	1.426.499,50
Verpflegung	100.562,05	153.499,67
Lernmittelgeld	33.631,99	56.223,77
Elternbeiträge Hort	6.297,11	311.413,23
Teilnehmerbeiträge schulische Veranstaltungen	5.672,00	3.411,26
Sonstige Erlöse		
Personalkosten	288.265,74	395.108,43
Vermietung und Verpachtung	50.550,00	59.352,99
	13.671.909,41	13.209.603,10

Bei den öffentlichen Mitteln handelt es sich im Wesentlichen um die Landesfinanzhilfen Mecklenburg-Vorpommern, den kommunalen Schullastenausgleich sowie um finanzielle Hilfen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V).

Die Finanzausgleichszahlungen des Erzbistums Hamburg, Hamburg, betreffen Zuwendungen zur anteiligen Deckung der laufenden Ausgaben der Niels-Stensen-Schule, Schwerin, und der Don-Bosco-Schule, Rostock, der Horte in Schwerin und Rostock sowie um Zuschüsse für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen.

Der Anstieg der Erlöse ist im Wesentlichen auf die Schulgelderhöhung zum 1. Januar 2020 zurückzuführen.

## 2. Sonstige Erträge

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	342.555,00	342.555,00
Zuschüsse	160.024,61	582.112,90
Erstattungen Entgeltfortzahlungen	120.331,23	81.641,03
EU Fördermittel-Programm ERASMUS+	31.001,40	9.694,80
Spenden	30.168,21	19.868,81
Erstattungen Koordinationsbüro Gemeinsame Katholische Schulinspektion	2.038,53	81.539,58
Erstattungen Sachkosten	6.708,64	18.660,72
Versicherungserstattungen	5.095,09	17.916,60
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.626,39	5.814,11
Sonstige Erträge	11.608,86	9.046,86
	711.157,96	1.168.850,41

Von den Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen entfallen TEUR 153 auf die Niels-Stensen-Schule, Schwerin, und TEUR 190 auf die Don-Bosco-Schule, Rostock. Zur weiteren Erläuterung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Anlage II, Seite 8.

Bei den Zuschüssen handelt es sich in Höhe von TEUR 50 um einen Zins- und Tilgungszuschuss des Erzbistums Hamburg, Hamburg, in Höhe von TEUR 88 um eine Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern aus dem Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 für die Anschaffung mobiler Endgeräte, um Zuschüsse der Schulvereine in Höhe von TEUR 20 sowie um projektbezogene Zuschüsse der Eltern in Höhe von TEUR 2.

Die Erstattungen für Entgeltfortzahlungen beinhalten mit TEUR 30 Gestellungsgelder des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern für zur Verfügung gestellten Lehrkräfte zur Mitarbeit in Fachkommissionen und Arbeitsgruppen sowie in Höhe von TEUR 90 Erstattungen der Krankenkassen.

### 3. Materialaufwand

#### a) Aufwendungen für Schul- und Hortbedarf

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Lehr- und Lernmittel	119.432,94	154.161,27
Sportplatz- und Schwimmhallennutzung	58.461,35	88.488,64
Ausflüge/schulische Veranstaltungen	36.692,96	92.980,73
Schulischer Sachbedarf	32.924,61	42.885,59
Sachbedarf Hort	7.961,14	7.605,16
Lieferantenskonto	-844,96	0,00
	254.628,04	386.121,39

#### b) Aufwendungen für Verpflegung

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Lebensmittelaufwendungen	80.124,88	145.856,24

#### c) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Schulsozialarbeit	246.001,98	234.594,19
Serviceleistungen Schulverpflegung	11.318,19	11.424,00
Freie Mitarbeiter/Honorarkräfte	8.957,61	49.660,29
Förderunterricht	1.705,00	6.462,50
	267.982,78	302.140,98

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Gehälter für Lehrkräfte	6.275.764,06	6.313.307,95
Gehälter Verwaltung	762.726,46	688.478,69
Gehälter für Erzieher Hort	673.584,30	634.190,23
Gehälter für Schul- und Hortleitung	451.631,56	518.545,80
Gehälter Referendare/Auszubildende	255.017,28	183.226,28
Gehälter für Wirtschaftspersonal und Hausmeister	216.640,94	145.033,13
Betreuungshelfer	44.204,45	75.809,93
Freiwilliges soziales Jahr	24.035,45	31.535,20
	8.703.604,50	8.590.127,21

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	1.686.737,07	1.649.884,20
Berufsgenossenschaft	55.475,15	40.000,00
	1.742.212,22	1.689.884,20
Beiträge zur KZVK	466.739,05	456.302,61
	2.208.951,27	2.146.186,81

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	949.066,72	941.625,72
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	90.652,66	91.009,87
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	2.736,54	5.533,02
Außerplanmäßige Abschreibungen	0,00	24.126,37
	1.042.455,92	1.038.168,61

Die Abschreibungen auf Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken verteilen auf die folgenden Sachanlagen:

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Niels-Stensen-Schule, Schwerin		
Schulgebäude weiterführende Schule	319.304,48	319.304,48
Schulgebäude Grundschule	68.338,50	64.666,95
Schulgebäude Hort	68.338,50	64.666,95
Außenanlagen Grundschule	1.604,71	1.744,66
Außenanlagen Hort	4.620,48	4.480,51
Außenanlagen weiterführende Schule	140,82	140,82
Don-Bosco-Schule, Rostock		
Erbpacht Kurt-Tucholsky-Str. 16a, weiterführende Schule	288,93	288,93
Schulgebäude weiterführende Schule	394.266,65	394.266,65
Schulgebäude Grundschule	45.024,79	45.024,79
Schulgebäude Hort	45.024,79	45.024,79
Außenanlagen Hort	1.746,83	1.386,46
Außenanlagen weiterführende Schule	367,24	367,23
Johannes-Prassek-Schule, Lübeck		
Mieterereinbauten Außenanlagen	0,00	262,50
	949.066,72	941.625,72



## 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Instandhaltung und Wartung	300.421,81	260.554,76
Reinigungs- und Hausmeisterservice	266.015,59	299.823,23
Energie und Wasser	227.942,94	275.598,96
Rückzahlung Schullastenausgleich	77.505,21	0,00
Mieten und Pachten	67.018,78	170.825,51
Rechts- und Beratungskosten	63.181,47	140.456,62
EDV-Kosten	38.157,72	24.442,92
Versicherungen	37.000,00	36.975,67
Reisekosten	26.138,60	61.384,66
Repräsentationskosten	24.876,39	25.279,08
Porto, Telefon, Telefax	19.818,91	21.353,67
Aus- und Fortbildung	17.935,76	20.626,69
Büromaterial, Fachliteratur	15.962,11	16.070,85
Abgaben und Gebühren	15.684,79	14.754,15
Sonstiger Wirtschaftsbedarf	10.715,06	7.952,16
Sonstiger Personalaufwand	7.888,92	8.387,88
Zuführung zu Einzelwertberichtigungen	2.960,05	0,00
Sicherheitsdienst	2.445,35	2.180,94
Abschreibungen auf Forderungen	352,00	1.384,00
Übrige	4.660,34	6.481,50
	<u>1.226.681,80</u>	<u>1.394.533,25</u>

## 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>404.631,95</u>	<u>424.111,11</u>

Die Zinsaufwendungen betreffen Zinsen für die Darlehen der DKM Darlehnskasse Münster eG, Münster (TEUR 395) sowie Zinsen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung (TEUR 9).

## 8. Verwahrentgelte auf Bankguthaben

2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>1.837,34</u>	<u>0,00</u>

Die Verwahrentgelte betreffen Negativzinsen in Höhe von 0,45% für das IV. Quartal 2020 auf die Bankguthaben bei der DKM Darlehnskasse Münster eG, Münster.

9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>192.168,89</u>	<u>-72.918,46</u>

10. Mittelvortrag aus dem Vorjahr	2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>-72.918,46</u>	<u>-337.973,45</u>

11. Entnahme Rücklagen	2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>72.918,46</u>	<u>337.973,45</u>

Hinsichtlich der Rücklagenentnahme verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Anlage II, Seite 7.

12. Mittelvortrag	2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>192.168,89</u>	<u>-72.918,46</u>



# BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## - Besondere Auftragsbedingungen -

### 1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

### 2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebene Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, wobei sich die Anwendung der StBVV stets auf die Honorarermessung beschränkt. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

### 3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

### 4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder be-

rufständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

### 5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbüchlichen Weitergabe-Vereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

### 6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

### 7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

### 8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

### 9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

#### 10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften beauftragen, die mit BDO i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und von den Gesellschaften, mit denen wir i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

#### 11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

#### 12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

#### 13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

#### 14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur zur Einhaltung der Schriftform auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben angenommen wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.